



Hinweis zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund

Bitte den Antrag nach Abschluss der erforderlichen Eingaben ausdrucken, unterschreiben und an die Straßenverkehrsbehörde bei der Gemeinde Söchtenau per Post oder Fax senden.

Vergessen Sie bitte nicht, die „Veranstaltererklärung“ und die „Bestätigung der Versicherungsgesellschaft“ (siehe Seite 4 und 5) auszufüllen und dem Antrag beizufügen!

Anschrift:

Gemeinde Söchtenau
Straßenverkehrsbehörde
Dorfplatz 3
83139 Söchtenau
Fax-Nr. 08055 9079-10

Bitte lesen Sie die Info vor Ausfüllen des Antrags sorgfältig durch!

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

1. Zuständigkeit

Die Erlaubnis für Veranstaltungen auf klassifizierte Straßen (Kreisstraßen, Staatsstraßen, Bundesstraßen) erteilt die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Rosenheim. Sind ausschließlich Gemeindestraßen betroffen, erteilt die Erlaubnis für Veranstaltungen die jeweilige Gemeinde.

2. Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

Beispiele:

- Motorsportliche Veranstaltungen (z.B. Rallye-Wertungsprüfungen, Slaloms, Oldtimerausfahrten, Bildersuchfahrten)
- Veranstaltungen mit Fahrrädern (Radrennen, Volksradfahren, Fahrradwanderung)
- Inline-Skate-Veranstaltungen
- Volksmärsche und Volksläufe
- Kirchen- und Festzüge
- Filmaufnahmen
- Märkte
- Straßenfeste (z.B. auch Konzerte u.ä.)

3. Genehmigungsfreie Veranstaltungen

- kleine ortsübliche kirchliche Veranstaltungen (z.B. Fronleichnamsprozessionen, Primizen, Bittgänge)
- kleine örtliche Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Maibaumaufstellungen, Martinszüge)

Diese Veranstaltungen sind jedoch der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Söchtenau anzuzeigen, damit in Verbindung mit der Polizei notwendige Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit und Ordnung getroffen werden können.

4. Notwendige Unterlagen für genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Ausgefülltes Antragsformular und Veranstaltererklärung
- Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde
- Kartenausschnitt mit eingezeichnetem Streckenverlauf (6-fach)

Der Veranstalter hat nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit folgenden Mindestversicherungssummen nachzuweisen:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen

- 500.000 EUR für Personenschäden -für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR-
- 100.000 EUR für Sachschäden
- 20.000 EUR für Vermögensschäden

- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
 - 250.000 EUR für Personenschäden -für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR-
 - 50.000 EUR für Sachschäden
 - 5.000 EUR für Vermögensschäden
- bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (z.B. Radrennen, Radtouren) und sonstigen Veranstaltungen (z.B. Festzug, Volkswanderung)
 - 250.000 EUR für Personenschäden -für die einzelne Person mindestens 100.000 EUR-
 - 50.000 EUR für Sachschäden
 - 5.000 EUR für Vermögensschäden
- bei Rennen und Sonderprüfungen mit Kraftwagen
 - 500.000 EUR für Personenschäden pro Ereignis -für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR
 - 100.000 EUR für Sachschäden
 - 20.000 EUR für Vermögensschäden
- bei Rennen und Sonderprüfungen mit Motorrädern und Karts
 - 250.000 EUR für Personenschäden pro Ereignis -für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR
 - 50.000 EUR für Sachschäden
 - 10.000 EUR für Vermögensschäden

Zusätzlich ist bei Rennen und Sonderprüfungen mit Kraftwagen, Motorrädern und Karts eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen abzuschließen:

15.000 EUR für den Todesfall,
30.000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

5. Absicherung der Veranstaltung durch die Feuerwehr

Zur Absicherung von Veranstaltungen können Führungsdienstgrade der Feuerwehr die Aufgaben und Befugnisse der Polizei wahrnehmen, wenn die Polizei nicht oder nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung steht. Die verkehrsregelnde Tätigkeit durch die Feuerwehr bei Veranstaltungen ist eine freiwillige Aufgabe der Feuerwehr. Insofern ist für die Absicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehr in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.

Name des Antragstellers (Vor- und Zuname)

PLZ, Ort, Datum
Telefon
Telefax
E-Mail-Adresse des Antragstellers



Lizenziert für Gemeinde Söchtenau

▼ Anschrift der Behörde

Gemeinde Söchtenau
– Straßenverkehrsbehörde –
Dorfsplatz 3
83139 Söchtenau

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund

Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund

Anlagen:

Strecken-skizze Veranstalter-erklärung Bestätigung der Versicherungsgesellschaft

Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Folgende nicht erlaubnispflichtige Veranstaltung beabsichtigen wir durchzuführen und zeigen dies hiermit an:

Name des Veranstalters (ggf. vertreten durch - Vor- und Zuname -) Telefon/Mobiltelefon
Wohnort (PLZ) (Ort) (Straße, Haus-Nr.)

die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO für

Art		Anlass der Veranstaltung				
Zahl der teilnehmenden Personen	Erwartete Besucherzahl	Festwagen	Fahrzeuge	Musikkapellen	Pferde	Pferdegespanne
Beginn (Datum)	(Uhrzeit)	(Ort)	Ende (Datum)	(Uhrzeit)	(Ort)	

Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) / Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird / Lageplan mit Streckenplan beilegen

[Large empty area for drawing the route and location plan]

Veranstaltererklärung:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

(Stempel)





Veranstalter:	
---------------	--

Ort, Datum

An
 Gemeinde Söchtenau
 Straßenverkehrsbehörde
 Dorfplatz 3
 83139 Söchtenau

Veranstaltererklärung

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

Bezeichnung und	Datum der Veranstaltung

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Kostenübernahmeerklärung

Der o.g. Veranstalter verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Abschleppen und die Benützungsgebühren für die Verwahrung sichergestellter Kraftfahrzeuge zu tragen, soweit diese Kosten nicht dem Halter des parkenden Fahrzeuges auferlegt werden können.

Unterschrift

Name in Druckschrift oder Stempel

Versicherungsgesellschaft

Ort, Datum

An Veranstalter/Versicherungsnehmer

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Betreff:

Bezeichnung der Veranstaltung:

am (Veranstaltungstag/e):

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.:

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

_____ EUR für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ EUR für Sachschäden und _____ EUR für Vermögensschäden.

_____ EUR pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ EUR für Vermögensschäden.

_____ EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

 Unterschrift

 (Name in Druckschrift und/oder Stempel)